

## **Zusatzvereinbarung**

zum Standardvertrag über den  
Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung

über

### **Bau und Reparatur der Endleitung**

zwischen

KUNDENNAME

Straße

Ort

- nachfolgend „KUNDE“ -

und der

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 151

53227 Bonn

- nachfolgend „Telekom“ -

- nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ -

## Präambel

Zwischen den Vertragspartnern besteht ein Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung.

Die vollständige Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung (= TAL) beinhaltet den Abschluss der TAL mit einer 1.TAE in den Räumlichkeiten des Endkunden. Dies setzt voraus, dass eine schaltbare Endleitung besteht.

Eine schaltbare Endleitung ist eine Endleitung, die zwischen APL und 1.TAE in den Räumlichkeiten des Endkunden – gegebenenfalls mit Durchschaltung am APL oder/und an weiteren üblichen Verteilern – durchgängig ist.

Wenn eine schaltbare Endleitung fehlt, unterbricht die Telekom die TAL-Bereitstellung und setzt eine TAE in unmittelbarer Nähe zum APL und schaltet eine Verbindung zwischen dieser TAE und dem APL. Sie informiert KUNDE darüber. Dieses Vorgehen gilt nur für die Fälle, in denen KUNDE die Telekom nicht bei Bestellung der TAL mit der Reparatur der Endleitung gemäß Teil I dieser Vereinbarung bzw. dem Bau der Endleitung gemäß Teil II dieser Vereinbarung beauftragt hat.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Beschlüssen vom 06.02.2009 (Aktenzeichen BK 3e-08/90-103) festgestellt, dass der Fall der Reparatur der Endleitung auch den Fall der Herstellung der Endleitung bei teilweise zerstörter Endleitung umfasst und die Reparatur als solche eine regulierte Leistung sei. Demgegenüber unterliege der Fall des Neubaus bzw. des Teilneubaus keiner Regulierung. Mit den vorgenannten Beschlüssen hat die BNetzA die Telekom verpflichtet, die Fälle der Reparatur der Endleitung auf Basis der von der BNetzA in den Beschlüssen angeordneten Bedingungen gegenüber den Antragstellerinnen ab Erlass der 2. Teilentscheidung zu den für die regulierten Leistungen festgelegten Entgelten zu erbringen. In Umsetzung der Beschlüsse kann nunmehr bereits im Rahmen der TAL-Bestellung differenziert werden, ob vorab nur eine Beauftragung zur Reparatur erfolgt oder eine Beauftragung zur Reparatur oder zum Bau der Endleitung erfolgt. Am 19.05.2009 setzte die BNetzA das Entgelt für die regulierten Leistungen im Rahmen der 2. Teilentscheidung (Aktenzeichen BK 3f-09/014 bis 027) fest.

## **1. Regulierte Leistungen**

KUNDE kann den regulierten Fall der Reparatur der Endleitung zu den von der BNetzA in den vorgenannten Beschlüssen angeordneten Voraussetzungen und Bedingungen auf Basis von Teil I dieser Vereinbarung beauftragen.

## **2. Nicht regulierte Leistungen**

KUNDE kann die nicht regulierten Fälle des Neubaus und Teilneubaus der Endleitung auf Basis der Bedingungen von Teil II dieser Vereinbarung beauftragen.

## **3. Vertragslaufzeit und Kündigung**

[a) bei Erstabschluss <sup>1)</sup>

Diese Zusatzvereinbarung wird mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung wirksam.

Für Reparaturleistungen i.S.d. Teil I dieser Zusatzvereinbarung, die ab dem Zeitpunkt des Entgeltbeschlusses der BNetzA (Aktenzeichen BK 3f-09/031) vom 19.05.2009 bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung von KUNDE beauftragt wurden, gilt diese Zusatzvereinbarung rückwirkend bereits ab dem Erlass des vorgenannten Entgeltbeschlusses als vereinbart. Dies gilt nur, soweit die Telekom nicht bereits zur Reparatur der Endleitung gegenüber KUNDE auf Basis der in der Präambel genannten Beschlüsse verpflichtet war.

[b) bei Wiederabschluss <sup>1)</sup>

Diese Zusatzvereinbarung wird mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung wirksam und ersetzt die vorherige Zusatzvereinbarung.

Diese Zusatzvereinbarung ist nur wirksam, solange und soweit zwischen den Vertragspartnern ein Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung besteht.

Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

## **4. Sonstige Bedingungen**

Soweit nicht diese Vereinbarung eine spezielle Regelung enthält, gelten im Übrigen die Bedingungen des zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung.

---

<sup>1)</sup> Text in eckigen Klammern einschließlich der Fußnote und die nicht zutreffende Text-Variante bitte löschen.

## **Teil I: Regulierte Leistungen**

### **1 Leistungen der Telekom**

Die Telekom bietet KUNDE an, eine schaltbare Endleitung durch Reparatur herzustellen, wenn sich im Rahmen der Bereitstellung des Zugangs zur TAL bei Neuschaltungen im Sinne des TAL-Vertrages herausstellt, dass eine schaltbare Endleitung nicht existiert, weil die Endleitung defekt ist und sie die TAL deshalb nicht bereitstellen kann.

#### **1.1 Voraussetzungen der Leistungserbringung**

Soweit KUNDE der Telekom den Auftrag erteilt, die Endleitung gemäß Ziffer I.2 für ihn zu reparieren, tut die Telekom dies im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, wenn sie vor Ort feststellt, dass die Endleitung defekt ist. Die Endleitung ist defekt, wenn entweder die Endleitung zwischen APL und 1.TAE vollständig vorhanden, aber beschädigt ist oder die Endleitung bzw. ein Abschnitt der Endleitung zerstört ist.

#### **1.2 Leistungsumfang**

Die Telekom erbringt unter den Voraussetzungen gemäß Ziffer I.1.1 folgende Leistung:

Sofern die Endleitung defekt ist, stellt die Telekom das beschädigte Teilstück wieder her, wobei die konkret erforderlichen Maßnahmen von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere von der Länge des fehlenden Teilstücks und den sonstigen örtlichen Gegebenheiten abhängen.

#### **1.3 Leistungen bei besonders hohem Aufwand**

Sofern die Telekom vor Ort feststellt, dass die Reparatur der defekten Endleitung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten einen besonders hohen Aufwand erfordert, weil

- die Installation die Kabellänge von 15 m überschreitet **oder**
- bei der Installation der Endleitung Brandabschottungen geöffnet oder geschlossen werden müssen **oder**
- es zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Telekom erforderlich ist, einen zweiten Techniker hinzuzuziehen (erforderlich ist eine Hinzunahme eines zweiten Technikers z.B. bei Arbeiten auf Gerüsten oder höheren Leitern, wenn die Arbeiten in einer größeren als einer üblichen Geschosshöhe auszuführen sind) **oder**
- das Endleitungskabel **nicht** frei zugänglich ist (z.B. unter Putz verlegt ist) **oder**
- die schadhafte Stelle sich unterhalb einer Wand- und Deckendurchführung befindet

und deswegen zu den Entgelten gemäß Ziffer I.4 nicht erbracht werden kann, wird die Telekom die TAL-Bereitstellung unterbrechen, eine TAE in unmittelbarer Nähe zum APL setzen und eine Verbindung zwischen dieser TAE und dem APL schalten und dies KUNDE gemäß Ziffer I.3.1 mitteilen.

Die Telekom stellt die schaltbare Endleitung in diesem Fall nur dann her, wenn KUNDE ein von der Telekom erstelltes Angebot auf Basis eines unverbindlichen Kostenvoranschlags annimmt. KUNDE kann die Erstellung dieses Angebotes einschließlich des Kostenvoranschlags gemäß Ziffer I.3.1 in Auftrag geben.

Sofern KUNDE gemäß Ziffer I.3.1 die Telekom mit der Erstellung eines Angebotes über die Reparatur der defekten Endleitung beauftragt, wird die Telekom folgende weitere Leistungen erbringen:

Die Telekom wird den zu erwartenden besonderen Leistungsumfang im Rahmen eines gemäß Ziffer I.3.1 zu vereinbarenden Endkundentermins ermitteln und prüfen. Auf Basis dieser Ermittlungen wird die Telekom innerhalb von acht Werktagen nach dem Endkundenbesuchstermin ein Angebot inklusive unverbindlichem Kostenvoranschlag zur Reparatur der defekten Endleitung erstellen und KUNDE vorlegen.

#### Sonderfall: Endkunde verweigert Montage der TAE

Für den Fall, dass der Endkunde von KUNDE das Setzen der TAE in unmittelbarer Nähe zum APL verweigert, wird die Telekom KUNDE folgenden Eintrag in der Negativliste mitteilen:

- EV: Neubau, Teilneubau oder Reparatur mit besonders hohem Aufwand der Endleitung erforderlich, Endkunde verweigert die TAE am APL

Hat KUNDE den Rückmeldegrund „EV“ erhalten und beabsichtigt, die Endleitung in Eigenrealisierung zu reparieren, ist die Anbringung der TAE in unmittelbarer Nähe zum APL erforderlich.

KUNDE wird seinen Endkunden davon unterrichten, dass das Setzen der TAE in unmittelbarer Nähe zum APL zugelassen werden muss, damit die TAL abschließend repariert werden kann

## **2 Auftragserteilung**

### **2.1 Auftrag bei TAL-Bestellung**

KUNDE kann die Reparatur der Endleitung bereits mit Abgabe der TAL-Bestellung für den Fall der defekten Endleitung in Auftrag geben, um zu vermeiden, dass die Telekom die TAL-Bereitstellung, wie in der Präambel beschrieben, unterbricht, weil die Endleitung

defekt ist. Hierzu fügt KUNDE in das Bemerkungsfeld des Bestellvordruckes bzw. der Bestellmaske der elektronischen Schnittstelle den Hinweis „Auftr Rep EL“ ein.

KUNDE kann die Reparatur der Endleitung auch alternativ zum Bau der Endleitung gemäß Teil II beauftragen, indem KUNDE den Hinweis „Auftr Rep o Auftr Bau EL“ im Bemerkungsfeld einfügt.

Die Telekom wird dann, wenn sie vor Ort bei der TAL-Bereitstellung feststellt, dass die Reparatur der Endleitung erforderlich ist und keinen besonders hohen Aufwand im Sinne von Ziffer I.1.3 erfordert, die Endleitung am Tag der TAL-Bereitstellung reparieren.

## **2.2 Auftrag nach der TAL-Bestellung**

KUNDE kann die Telekom mit der Reparatur der Endleitung auch beauftragen, **nachdem** die Telekom KUNDE mitgeteilt hat, dass eine schaltbare Endleitung fehlt.

Die Telekom teilt KUNDE den konkreten Zustand der defekten Endleitung über folgende Einträge in der Negativliste mit:

- ED: Endleitung ist defekt

KUNDE kann dann die für die Reparatur der Endleitung erforderlichen Arbeiten innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über die Negativliste beauftragen.

KUNDE wird dabei einen zuvor mit seinem Endkunden vereinbarten Endkundenbesuchstermin nennen. Dabei wird KUNDE den Termin mit dem Endkunden frühestens für den vierten auf den Eingang der Beauftragung der Reparatur der Endleitung bei der Telekom folgenden Werktag für vormittags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr vereinbaren.

Kann die Telekom die Reparatur der Endleitung nicht zu dem von KUNDE gewünschten Termin durchführen, wird die Telekom KUNDE spätestens zwei Werktage vor der Reparatur der Endleitung den Termin zur Reparatur derselben schriftlich mitteilen.

Sofern KUNDE nicht innerhalb von zehn Werktagen den Auftrag zur Reparatur der defekten Endleitung erteilt, wird die Telekom KUNDE hierzu auffordern.

Sofern KUNDE innerhalb von zehn Werktagen nach der Aufforderung keinen Auftrag erteilt hat und dadurch die endgültige TAL-Bereitstellung verhindert, gilt die TAL-Bestellung als storniert im Sinne des Vertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, sofern KUNDE nicht die Eigenrealisierung gemäß Ziffer I.5 mitgeteilt hat.

Nach Stornierung der TAL-Bestellung kann KUNDE keinen Auftrag für die Reparatur der Endleitung mehr erteilen.

### **3 Ablauf der Beauftragung bei besonders hohem Aufwand**

Sofern die Telekom vor Ort bei der TAL-Bereitstellung feststellt, dass die Reparatur der defekten Endleitung einen besonders hohen Aufwand erfordert, kann KUNDE ihr den Auftrag erteilen, ein Angebot auf Basis eines unverbindlichen Kostenvoranschlages wie nachstehend beschrieben zu erstellen.

Der Auftrag zur Vornahme der Leistungen, die einen besonders hohen Aufwand erfordern, erfolgt durch Annahme des erstellten Angebotes gemäß Ziffer I.3.2.

#### **3.1 Auftrag über die Erstellung eines Angebots**

Die Telekom teilt KUNDE mittels des Eintrags „EA“ in der Negativliste mit, dass die Reparatur der defekten Endleitung einen besonders hohen Aufwand erfordert.

KUNDE hat dann die Möglichkeit, unter Verwendung des von der Telekom hierzu zur Verfügung gestellten Vordruckes, die Telekom zur Abgabe eines Angebotes über die Herstellung der schaltbaren Endleitung aufzufordern.

In der Angebotsaufforderung wird KUNDE einen zuvor mit seinem Endkunden vereinbarten Endkundenbesuchstermin nennen. Den Besuchstermin wird KUNDE mit dem Endkunden frühestens für den vierten auf die Angebotsaufforderung folgenden Werktag für vormittags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nachmittags in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr vereinbaren.

Gibt KUNDE innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Mitteilung „EA“ über die Negativliste keine Angebotsaufforderung ab oder keinen den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Endkundenbesuchstermin an, wird die Telekom KUNDE eine Erinnerung zukommen lassen.

Sofern KUNDE innerhalb von zehn Werktagen nach Abgabe der Erinnerung keinen Auftrag zur Erstellung eines Angebotes erteilt, gilt die TAL-Bestellung als storniert im Sinne des Vertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, sofern KUNDE nicht die Eigenrealisierung gemäß Ziffer I.5 mitgeteilt hat.

Nach Stornierung der TAL-Bestellung kann KUNDE keinen Auftrag für die Herstellung der Endleitung mehr erteilen.

### **3.2 Auftrag nach Erstellung des Angebotes**

Sofern die Telekom ein Angebot gemäß Ziffer I.1.3 erstellt, wird KUNDE innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Angebotes das Angebot schriftlich annehmen. Anderenfalls gilt das Angebot als abgelehnt.

In der Angebotsannahme wird KUNDE einen zuvor mit seinem Endkunden vereinbarten Endkundenbesuchstermin nennen. Den Besuchstermin wird KUNDE mit dem Endkunden frühestens für den vierten auf die Angebotsannahme folgenden Werktag für den Zeitraum von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr vereinbaren.

Gibt KUNDE in der Angebotsannahme keinen den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Endkundenbesuchstermin an, wird die Angebotsannahme zur Nachbesserung zurückgegeben.

Sofern KUNDE das Angebot ablehnt oder dieses nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Angebotes den vorgenannten Anforderungen gemäß schriftlich annimmt, gilt die TAL-Bestellung als storniert im Sinne des Vertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, sofern sich KUNDE nicht mit Ablauf der Angebotsfrist für eine Eigenrealisierung entscheidet und dies der Telekom unter Nennung des Eigenrealisierungstermins zu diesem Zeitpunkt nach Ziffer I.5 mitgeteilt hat. Ziffer I.5a Abs. 1 und Ziffer I.5b gelten in diesem Fall nicht.

Nach Stornierung der TAL-Bestellung kann KUNDE die Herstellung der Endleitung für diese TAL nicht mehr in Auftrag geben.

#### 4 Preise

a)

Soweit Entgelte nicht genehmigungspflichtig sind, vereinbaren die Vertragspartner die in dieser Vereinbarung genannten Preise.

In den aufgeführten Entgelten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

b)

Soweit Entgelte genehmigungspflichtig sind, hat KUNDE die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung zu zahlen.

Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

Für die Zwecke des § 35 Abs. 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 Satz 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die beantragten Entgelte als vereinbart.

Die jeweils beantragten und von der BNetzA genehmigten bzw. angeordneten Entgelte können im Extranet der Telekom eingesehen werden.

Die Telekom wird KUNDE auf die Änderung der im Extranet eingestellten beantragten, genehmigten und angeordneten Entgelte schriftlich hinweisen.

Die Telekom behält sich das Recht vor, von den in dieser Vereinbarung niedergelegten Entgelten abweichende Entgelte bei der BNetzA zu beantragen und diese gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen.

Soweit KUNDE die vereinbarten oder genehmigten Entgelte für nicht genehmigungsfähig hält, behält KUNDE sich vor, diese Position in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

c)

Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum von weiteren drei Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der drei Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist KUNDE mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat KUNDE das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außeror-

dentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

d)

Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gemäß Buchstabe c) für den Zeitraum, ab dem das Gericht die Wirkung der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit der Genehmigungspflicht festgelegt hat, der betreffenden Entscheidung entsprechend.

#### **4.1 Preis für die Reparatur einer Endleitung**

Soweit die Reparatur der Endleitung

- die Installation die Kabellänge von 15 m nicht überschreitet,
- keine Öffnung oder Schließung von Brandabschottungen erfordert,
- es nicht erfordert, zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Telekom einen zweiten Techniker hinzuzuziehen (erforderlich ist eine Hinzunahme eines zweiten Technikers z.B. bei Arbeiten auf Gerüsten oder höheren Leitern, wenn die Arbeiten in einer größeren als einer üblichen Geschosshöhe auszuführen sind)
- frei zugängliche Endleitungskabel (z.B. nicht unter Putz verlegt) betrifft,
- ausgeführt werden kann, sofern sich die schadhafte Stelle nicht innerhalb einer Wand- oder Deckendurchführung befindet,

ist ein Entgelt zu entrichten. Das jeweils gültige Entgelt kann im Extranet der Telekom eingesehen werden.

Sofern diese Voraussetzungen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht eingehalten werden können und die Leistung gemäß Ziffer I.1.3 auf Grundlage des erstellten Angebotes erbracht wird, gelten die Preise der AGB-Preisliste „Montage nach Aufwand“, welche im Internet unter [www.telekom.de/agb](http://www.telekom.de/agb) abrufbar ist.

#### **4.2 Preis für die Erstellung eines Angebotes inklusive eines Kostenvoranschlages**

Für die Erstellung eines Angebotes (inklusive Kostenvoranschlag) gemäß Ziffer I.1.3 berechnet die Telekom ein Entgelt; das jeweils gültige Entgelt kann im Extranet der Telekom eingesehen werden.

## 5 Eigenrealisierung der Endleitung

- a) Sofern sich KUNDE auf die Mitteilung über die Negativliste gemäß Ziffer I.2.2 oder Ziffer I.3.1 hin entscheidet, die Endleitung selber zu reparieren oder durch eine Drittfirma bauen zu lassen (Eigenrealisierung), gilt folgendes:
- KUNDE wird der Telekom in der Rückmeldung entsprechend Ziffer I.2.2 oder Ziffer I.3.1 seine Entscheidung, die Endleitung selber oder durch Dritte bauen zu lassen, innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Negativliste mitteilen. Hierbei wird KUNDE auch den Termin der Eigenrealisierung nennen.
  - Die Telekom wird ab dem von KUNDE benannten Tag der Eigenrealisierung, spätestens aber zwei Monate nach dem von der Telekom bestätigten TAL-Bereitstellungstermin, das Bereitstellungs- und Überlassungsentgelt erheben.
- b) Wenn die Telekom nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Mitteilung über die Negativliste die Rückmeldung über die Eigenrealisierung gemäß Buchstabe a) erhält, wird sie KUNDE eine Erinnerung zukommen lassen. Im Übrigen gilt Ziffer I.2.2 entsprechend.
- c) Soweit KUNDE die Realisierung der Endleitung selbst vornimmt oder vornehmen lässt, ist es ihm überlassen, die 1.TAE in der Nähe des APL zu belassen oder gegen eine andere, ihm geeigneter erscheinende Einrichtung, wie z.B. einen abschließbaren Verteiler, auszutauschen.

## **Teil II: Nicht regulierte Leistungen**

### **1 Leistungen der Telekom**

Die Telekom bietet KUNDE an, eine schaltbare Endleitung durch Neubau oder Teilneubau („Bau“) herzustellen, wenn sich im Rahmen der Bereitstellung des Zugangs zur TAL bei Neuschaltungen im Sinne des TAL-Vertrages herausstellt, dass keine schaltbare Endleitung existiert, weil die Endleitung vollständig oder teilweise fehlt und sie die TAL deshalb nicht bereitstellen kann.

#### **1.1 Voraussetzungen der Leistungserbringung**

Soweit KUNDE der Telekom den Auftrag erteilt, die Endleitung gemäß Ziffer II.2 für ihn zu bauen, tut die Telekom dies im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, wenn sie vor Ort feststellt, dass die

- die Endleitung vollständig fehlt  
(Die Endleitung fehlt vollständig, wenn keine Endleitung zwischen APL und den Räumlichkeiten des Endkunden vorhanden ist.)
- oder
- die Endleitung teilweise fehlt  
(Die Endleitung fehlt teilweise, wenn mindestens ein ganzer Abschnitt der Endleitung z.B. zwischen APL und Etagenverteiler oder Etagenverteiler und 1.TAE nicht vorhanden ist.)

#### **1.2 Leistungsumfang**

Die Telekom erbringt unter den Voraussetzungen gemäß Ziffer II.1.1 folgende Leistungen:

- Neubau  
Sofern die Endleitung vollständig fehlt, baut die Telekom die Endleitung zwischen APL und 1.TAE vollständig neu, wobei die konkret erforderlichen Maßnahmen von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere von der Länge der zu bauenden Endleitung sowie den sonstigen örtlichen Gegebenheiten, abhängen.
- Teilneubau  
Sofern die Endleitung teilweise fehlt, baut die Telekom das jeweils fehlende Teilstück, wobei die konkret erforderlichen Maßnahmen von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere von der Länge des fehlenden Teilstückes und den sonstigen örtlichen Gegebenheiten, abhängen.

### 1.3 Leistungen bei besonders hohem Aufwand

Sofern die Telekom vor Ort feststellt, dass der Bau der schaltbaren Endleitung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten einen besonders hohen Aufwand erfordert, weil

- die Installation bei vollständigem Neubau die Kabellänge von 25 m bzw. bei Teilneubau 15 m überschreitet **oder**
- bei der Installation der Endleitung Brandabschottungen geöffnet oder geschlossen werden müssen **oder**
- es zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Telekom erforderlich ist, einen zweiten Techniker hinzuzuziehen (erforderlich ist eine Hinzunahme eines zweiten Technikers z.B. bei Arbeiten auf Gerüsten oder höheren Leitern, wenn die Arbeiten in einer größeren als einer üblichen Geschosshöhe auszuführen sind)

und deswegen zu den in Ziffer II.4 genannten Preisen nicht erbracht werden kann, wird die Telekom die TAL-Bereitstellung unterbrechen, eine TAE in unmittelbarer Nähe zum APL setzen und eine Verbindung zwischen dieser TAE und dem APL schalten und dies KUNDE gemäß Ziffer II.3.1 mitteilen.

Die Telekom baut eine schaltbare Endleitung in diesem Fall nur dann, wenn KUNDE ein von der Telekom erstelltes Angebot auf Basis eines unverbindlichen Kostenvoranschlages annimmt. KUNDE kann die Erstellung dieses Angebotes einschließlich des Kostenvoranschlages gemäß Ziffer II.3.1 in Auftrag geben.

Sofern KUNDE gemäß Ziffer II.3.1 die Telekom mit der Erstellung eines Angebotes über den Bau einer schaltbaren Endleitung beauftragt, wird die Telekom folgende weitere Leistungen erbringen:

Die Telekom wird den zu erwartenden besonderen Leistungsumfang im Rahmen eines gemäß Ziffer II.3.1 zu vereinbarenden Endkundentermins ermitteln und prüfen. Auf Basis dieser Ermittlungen wird die Telekom innerhalb von acht Werktagen nach dem Endkundenbesuchstermin ein Angebot inklusive unverbindlichem Kostenvoranschlag zum Bau einer schaltbaren Endleitung erstellen und KUNDE vorlegen.

## 2 Auftragserteilung

### 2.1 Auftrag bei TAL-Bestellung

KUNDE kann den Bau der Endleitung bereits mit Abgabe der TAL-Bestellung für den Fall des Fehlens einer schaltbaren Endleitung in Auftrag geben, um zu vermeiden, dass die Telekom die TAL-Bereitstellung, wie in der Präambel beschrieben, unterbricht, weil die schaltbare Endleitung fehlt. Hierzu fügt KUNDE in das Bemerkungsfeld des Bestellvordruckes bzw. der Bestellmaske der elektronischen Schnittstelle den Hinweis „Auftr Bau EL“ ein.

KUNDE kann den Bau der Endleitung auch alternativ zur Reparatur der Endleitung gemäß Teil I beauftragen, indem KUNDE den Hinweis „Auftr Rep o Auftr Bau EL“ im Bemerkungsfeld einfügt.

Die Telekom wird dann, wenn sie vor Ort bei der TAL-Bereitstellung feststellt, dass der Bau der Endleitung erforderlich ist und keinen besonders hohen Aufwand im Sinne von Ziffer II.1.3 erfordert, die Endleitung am Tag der TAL-Bereitstellung bauen.

### 2.2 Auftrag nach der TAL-Bestellung

KUNDE kann die Telekom mit dem Bau der Endleitung auch beauftragen, **nachdem** die Telekom KUNDE mitgeteilt hat, dass eine schaltbare Endleitung fehlt.

Die Telekom teilt KUNDE den konkreten Zustand der fehlenden Endleitung über folgende Einträge in der Negativliste mit:

- EF: Endleitung fehlt vollständig
- ET: Endleitung fehlt teilweise

#### Sonderfall: Endkunde verweigert Montage der TAE

Für den Fall, dass der Endkunde von KUNDE das Setzen der TAE in unmittelbarer Nähe zum APL verweigert, wird die Telekom KUNDE folgenden Eintrag in der Negativliste mitteilen:

- EV: Neubau, Teilneubau oder Reparatur mit hohem Aufwand der Endleitung erforderlich, Endkunde verweigert die TAE am APL

Hat KUNDE den Rückmeldegrund „EV“ erhalten und beabsichtigt, die Endleitung in Eigenrealisierung herzustellen, ist die Anbringung der TAE in unmittelbarer Nähe zum APL erforderlich.

KUNDE wird hierzu einen zuvor mit seinem Endkunden vereinbarten Endkundenbesuchstermin nennen, damit Telekom die gem. Ziff. II.5 bereits in Eigenrealisierung hergestellte Endleitung am APL anschließt und damit die TAL abschließend bereitgestellt wird, bzw.

seinen Endkunden davon unterrichten, dass das Setzen der TAE in unmittelbarer Nähe zum APL zugelassen werden muss, damit die TAL abschließend bereitgestellt werden kann. Anderenfalls kann KUNDE die Arbeiten an der Endleitung mit der Bemerkung „Auftr Bau EL“ zu den Bedingungen dieser Zusatzvereinbarung bei der Telekom beauftragen.

KUNDE kann dann die für den Bau der Endleitung erforderlichen Arbeiten innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über die Negativliste beauftragen.

KUNDE wird dabei einen zuvor mit seinem Endkunden vereinbarten Endkundenbesuchstermin nennen. Dabei wird KUNDE den Termin mit dem Endkunden frühestens für den vierten auf den Eingang der Beauftragung des Baus der Endleitung bei der Telekom folgenden Werktag für vormittags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr vereinbaren.

Kann die Telekom den Bau der Endleitung nicht zu dem von KUNDE gewünschten Termin durchführen, wird die Telekom KUNDE spätestens zwei Werktage vor dem Bau der Endleitung den Termin zum Bau derselben schriftlich mitteilen.

Sofern KUNDE nicht innerhalb von zehn Werktagen den Auftrag zum Bau der schaltbaren Endleitung erteilt oder einen neuen Endkundenbesuchstermin zum Setzen der TAE am APL benennt, wird die Telekom KUNDE hierzu auffordern.

Sofern KUNDE innerhalb von zehn Werktagen nach der Aufforderung keinen Auftrag erteilt hat und dadurch die endgültige TAL-Bereitstellung verhindert, gilt die TAL-Bestellung als storniert im Sinne des Vertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, sofern KUNDE nicht die Eigenrealisierung gemäß Ziffer II.5 mitgeteilt hat.

Nach Stornierung der TAL-Bestellung kann KUNDE keinen Auftrag für den Bau der Endleitung mehr erteilen.

### **3 Ablauf der Beauftragung bei besonders hohem Aufwand**

Sofern die Telekom vor Ort bei der TAL-Bereitstellung feststellt, dass der Bau der schaltbaren Endleitung einen besonders hohen Aufwand erfordert, kann KUNDE ihr den Auftrag erteilen, ein Angebot auf Basis eines unverbindlichen Kostenvoranschlages wie nachstehend beschrieben zu erstellen.

Der Auftrag zur Vornahme der Leistungen, die einen besonders hohen Aufwand erfordern, erfolgt durch Annahme des erstellten Angebotes gemäß Ziffer II.3.2.

#### **3.1 Auftrag über die Erstellung eines Angebots**

Die Telekom teilt KUNDE mittels des Eintrags „EA“ in der Negativliste mit, dass der Bau der schaltbaren Endleitung einen besonders hohen Aufwand erfordert.

KUNDE hat dann die Möglichkeit, unter Verwendung des von der Telekom hierzu zur Verfügung gestellten Vordruckes, die Telekom zur Abgabe eines Angebotes über den Bau der schaltbaren Endleitung aufzufordern.

In der Angebotsaufforderung wird KUNDE einen zuvor mit seinem Endkunden vereinbarten Endkundenbesuchstermin nennen. Den Besuchstermin wird KUNDE mit dem Endkunden frühestens für den vierten auf die Angebotsaufforderung folgenden Werktag für vormittags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nachmittags von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr vereinbaren.

Gibt KUNDE innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Mitteilung „EA“ oder „EV“ über die Negativliste keine Angebotsaufforderung ab oder keinen den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Endkundenbesuchstermin an, wird die Telekom KUNDE eine Erinnerung zukommen lassen.

Sofern KUNDE innerhalb von zehn Werktagen nach Abgabe der Erinnerung keinen Auftrag zur Erstellung eines Angebotes erteilt oder keinen neuen Endkundenbesuchstermin zum Setzen der TAE am APL benennt, gilt die TAL-Bestellung als storniert im Sinne des Vertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, sofern KUNDE nicht die Eigenrealisierung gemäß Ziffer II.5 mitgeteilt hat.

Nach Stornierung der TAL-Bestellung kann KUNDE keinen Auftrag für den Bau der Endleitung mehr erteilen.

### **3.2 Auftrag nach Erstellung des Angebotes**

Sofern die Telekom ein Angebot gemäß Ziffer II.1.3 erstellt, wird KUNDE innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Angebotes das Angebot schriftlich annehmen. Anderenfalls gilt das Angebot als abgelehnt.

In der Angebotsannahme wird KUNDE einen zuvor mit seinem Endkunden vereinbarten Endkundenbesuchstermin nennen. Den Besuchstermin wird KUNDE mit dem Endkunden frühestens für den vierten auf die Angebotsannahme folgenden Werktag für den Zeitraum von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr vereinbaren.

Gibt KUNDE in der Angebotsannahme keinen den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Endkundenbesuchstermin an, wird die Angebotsannahme zur Nachbesserung zurückgegeben.

Sofern KUNDE das Angebot ablehnt oder dieses nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Angebotes den vorgenannten Anforderungen gemäß schriftlich annimmt, gilt die TAL-Bestellung als storniert im Sinne des Vertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, sofern sich KUNDE nicht mit Ablauf der Angebotsfrist für eine Eigenrealisierung entscheidet und dies der Telekom unter Nennung des Eigenrealisierungstermins zu diesem Zeitpunkt nach Ziffer II.5 mitgeteilt hat. Ziffer II.5a Abs. 1 und Ziffer II.5b gelten in diesem Fall nicht.

Nach Stornierung der TAL-Bestellung kann KUNDE den Bau der Endleitung für diese TAL nicht mehr in Auftrag geben.

## **4 Preise**

### **4.1 Allgemeines**

a)

Soweit Entgelte nicht genehmigungspflichtig sind, vereinbaren die Vertragspartner die in dieser Vereinbarung genannten Preise.

In den aufgeführten Entgelten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

b)

Soweit Entgelte genehmigungspflichtig sind, hat KUNDE die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung zu zahlen.

Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

Für die Zwecke des § 35 Abs. 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 Satz 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die beantragten Entgelte als vereinbart.

Die jeweils beantragten und von der BNetzA genehmigten bzw. angeordneten Entgelte können im Extranet der Telekom eingesehen werden.

Die Telekom wird KUNDE auf die Änderung der im Extranet eingestellten beantragten, genehmigten und angeordneten Entgelte schriftlich hinweisen.

Die Telekom behält sich das Recht vor, von den in dieser Vereinbarung niedergelegten Entgelten abweichende Entgelte bei der BNetzA zu beantragen und diese gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen.

Soweit KUNDE die vereinbarten oder genehmigten Entgelte für nicht genehmigungsfähig hält, behält KUNDE sich vor, diese Position in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

### **4.2 Preis für den kompletten Neubau der Endleitung**

Die Telekom stellt für den vollständigen Neubau einer Endleitung einen Preis in Höhe von 161,10 EUR pro Endleitung pauschal in Rechnung, wenn:

- die Installation der Endleitung die Kabellänge von 25 Meter nicht überschreitet,
- bei der Installation der Endleitung keine Brandabschottungen geöffnet oder geschlossen werden müssen

und

- es nicht erforderlich ist, zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Telekom einen zweiten Techniker hinzuzuziehen. (Erforderlich ist die Hinzunahme eines zweiten Technikers z.B. bei Arbeiten auf Gerüsten oder höheren Leitern, wenn die Arbeiten in einer größeren Höhe als einer üblichen Geschosshöhe auszuführen sind.)

Sofern diese Voraussetzungen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht eingehalten werden können und die Leistung gemäß Ziffer II.1.3 auf Grundlage des erstellten Angebotes erbracht wird, gelten die Preise der AGB-Preisliste „Montage nach Aufwand“, welche im Internet unter [www.telekom.de/agb](http://www.telekom.de/agb) abrufbar ist.

#### **4.3 Preis für den Teilneubau der Endleitung**

Die Telekom stellt für den Teilneubau der Endleitung einen Preis in Höhe von 96,60 EUR pro Endleitung pauschal in Rechnung, wenn:

- die Installation der Endleitung die Kabellänge von 15 Meter nicht überschreitet,
- bei der Installation der Endleitung keine Brandabschottungen geöffnet oder geschlossen werden müssen

und

- es zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Telekom nicht erforderlich ist, einen zweiten Techniker hinzuzuziehen. (Erforderlich ist die Hinzunahme eines zweiten Technikers z.B. bei Arbeiten auf Gerüsten oder höheren Leitern, wenn die Arbeiten in einer größeren Höhe als einer üblichen Geschosshöhe auszuführen sind.)

Sofern diese Voraussetzungen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht eingehalten werden können und die Leistung gemäß Ziffer II.1.3 auf Grundlage des erstellten Angebotes erbracht wird, gelten die Preise der AGB-Preisliste „Montage nach Aufwand“, welche im Internet unter [www.telekom.de/agb](http://www.telekom.de/agb) abrufbar ist.

#### **4.4 Preis für die Erstellung eines Angebotes inklusive eines Kostenvoranschlages**

Für die Erstellung eines Angebotes (inklusive Kostenvoranschlag) gemäß Ziffer II.1.3 berechnet die Telekom einen Festpreis in Höhe von 105,94 EUR.

Solange und soweit ein Entgelt für die Erstellung eines Angebotes inklusive eines Kostenvoranschlages im Falle der Reparatur angeordnet ist, gilt dieses Entgelt auch für die Erstellung eines Angebotes inklusive Kostenvoranschlages im Falle des Neubaus oder Teilneubaus als vereinbart.

#### **4.5 Preis für die zusätzliche Anfahrt bei nachträglicher Beauftragung**

Soweit im Falle einer Beauftragung gemäß Ziffer II.2.2 eine zusätzliche Anfahrt erforderlich wird, ist diese in Höhe des Entgeltes für eine zusätzliche Anfahrt gemäß der im Extranet veröffentlichten Preisliste für TAL-Entgelte im Bereitstellungs- und Entstörungsprozess zu vergüten.

## **5 Eigenrealisierung der Endleitung**

- a) Sofern sich KUNDE auf die Mitteilung über die Negativliste gemäß Ziffer II.2.2 oder Ziffer II.3.1 hin entscheidet, die Endleitung selber zu bauen oder durch eine Drittfirma bauen zu lassen (Eigenrealisierung), gilt folgendes:
- KUNDE wird der Telekom in der Rückmeldung entsprechend Ziffer II.2.2 oder Ziffer II.3.1 seine Entscheidung, die Endleitung selber oder durch Dritte bauen zu lassen, innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Negativliste mitteilen. Hierbei wird KUNDE auch den Termin der Eigenrealisierung nennen.
  - Die Telekom wird ab dem von KUNDE benannten Tag der Eigenrealisierung, spätestens aber zwei Monate nach dem von der Telekom bestätigten TAL-Bereitstellungstermin, das Bereitstellungs- und Überlassungsentgelt erheben.
- b) Wenn die Telekom nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Mitteilung über die Negativliste die Rückmeldung über die Eigenrealisierung gemäß Buchstabe a) erhält, wird sie KUNDE eine Erinnerung zukommen lassen. Im Übrigen gilt Ziffer II.2.2 entsprechend.
- c) Soweit KUNDE die Realisierung der Endleitung selbst vornimmt oder vornehmen lässt, ist es ihm überlassen, die 1.TAE in der Nähe des APL zu belassen oder gegen eine andere, ihm geeigneter erscheinende Einrichtung, wie z.B. einen abschließbaren Verteiler, auszutauschen.

**Teil III:      Unterschriften**

Diese Zusatzvereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

*Ort, den*

*Ort, den*

\_\_\_\_\_  
KUNDE

\_\_\_\_\_  
Telekom Deutschland GmbH

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
KUNDE

\_\_\_\_\_  
Telekom Deutschland GmbH

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift